



Beschluss

Az. BK6-17-035

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlages aller Übertragungsnetzbetreiber für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazitäten

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 02.07.2018 beschlossen:

1. Der angehängte überarbeitete Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Mit dem vorgelegten Vorschlag beantragen die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller europäischen ÜNB für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazitäten (im Weiteren „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den langfristigen zonenübergreifenden Märkten (Year-Ahead und Month-Ahead). Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass alle ÜNB europaweit ein gemeinsames Netzmodell nutzen, in dem alle für die Berechnung langfristiger Kapazitäten notwendigen Daten zusammengeführt und die mit langfristigen Zeitbereichen verbundenen Unsicherheiten berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund (4), Artikel 3 und Artikel 17 FCA-VO). Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB der Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 FCA-VO zusammen einen Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell (im Weiteren „CGMM¹-Vorschlag“) zu erarbeiten, der gemäß Artikel 4 Abs. 6 lit. b) durch alle Regulierungsbehörden zu genehmigen ist.

Mit E-Mail vom 14.07.2017 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen CGMM-Vorschlag in der Fassung vom 09.06.2017 gemäß Artikel 18 der FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde von allen ÜNB im Rahmen des European Network of

¹ CGMM: Common Grid Model Methodology.

Transmission System Operator for Electricity (ENTSO-E) erarbeitet. Mit Datum vom 05.09.2017² hat die letzte nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates den Antrag erhalten. Die Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten können den Vorschlag nur einheitlich genehmigen (sogenannte „All NRA Entscheidung“ gemäß Artikel 4 Absatz 6 b), Absatz 9 FCA-VO).

Dieser Vorschlag war zuvor Gegenstand einer von ENTSO-E durchgeführten europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen vom 06.03.2017 bis zum 06.04.2017. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum CGMM-Vorschlag mit vorgelegt.

Der von allen europäischen ÜNB durch ENTSO-E erarbeitete gemeinsame CGMM-Vorschlag beschreibt und benennt, wie die ÜNB ein gemeinsames Netzmodell entwickeln. Das gemeinsame Netzmodell wird dabei in Artikel 2 Abs. 1 FCA-VO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 2 der CACM-VO als ein von verschiedenen ÜNB vereinbarter Datensatz definiert, der die Hauptmerkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die Regeln für die Änderung dieser Merkmale während des Kapazitätsberechnungsprozesses beschreibt.

Mit Mitteilung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 14, Verfügung Nr. 73 vom 26.07.2017 wurde die Vorlage des CGMM-Vorschlags öffentlich bekannt gegeben. Parallel dazu wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur auf die Möglichkeit zur Stellungnahme mit Frist bis zum 23.08.2017 hingewiesen. Davon hat der BDEW mit Stellungnahme vom 22.08.2017 Gebrauch gemacht.

Darin kritisiert der BDEW, dass sich der CGMM-Vorschlag in Art. 5 für die Erstellung des Einzelnetzmodells sowohl auf das Höchstspannungs- als auch auf das Hochspannungsnetz bezieht und schlägt vor, Art. 5 sowie Art. 6 Abs. 1 und 3 CGMM-Vorschlag auf Elemente des Übertragungsnetzes zu beschränken. Pauschale Anforderungen ohne oder nur mit geringem Beitrag zur Verbesserung der Genauigkeit seien zu vermeiden. Das Hochspannungsnetz sei nicht Teil des Übertragungsnetzes, so dass der CGMM-Vorschlag über den Anwendungsbereich der CACM-VO hinausginge. Art. 19 Abs. 3 CACM-VO, auf den Art. 17 der FCA-VO verweise, stelle klar, dass die Einzelnetzmodelle alle Netzelemente des Übertragungsnetzes umfasse, die in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet würden. Für die nationale Umsetzung müsse klargestellt werden, dass die Bereitstellung reduzierter Verteilnetzmodelle, wie auch Art. 11 Abs. 3 CGMM-Vorschlag für

² Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten, ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO.

Netzdatenübermittlungen zwischen benachbarten ÜNB vorsieht, durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber ausreiche.

Im CEER Forum der Energieregulierer am 23.02.2018 haben die Regulierungsbehörden entschieden, gemäß Art. 4 Abs. 12 FCA-VO einen Änderungsantrag an ENTSO-E zu richten. Der Änderungsantrag betraf die Formulierung in Art. 3 des Vorschlags und verlangte die Streichung von Formulierungen, die nahelegten, dass jede Kapazitätsberechnungsregion ihre eigenen Szenarios entwickeln könnten. Mit Datum vom 05.03.2018 hat der letzte europäische ÜNB das Änderungsverlangen erhalten.

Die deutschen ÜNB haben daraufhin mit Datum vom 04.05.2018 einen geänderten Antrag eingereicht. Am 14.05.2018 ist dieser der letzten nationalen Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates zugegangen. Mit der Änderung sind betreffende Textpassagen entfernt sowie eine Umformulierung vorgenommen worden, die herausstellt, dass lediglich die nach der Art. 19 Abs. 1 FAC-VO verpflichteten ÜNB aufgefordert sind, einen gemeinsamen Szenarios-Rahmen festzulegen sowie das gemeinsame Netzmodell zu entwickeln.

Der geänderte Antrag ist mit Datum vom 16.05.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Amtsblatt Nr. 9, Verfügung Nr. 57) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30.05.2018 öffentlich bekannt gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten geänderten CGMM-Vorschlag Bezug genommen.

II.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Artikel 18 FCA-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach den Artikeln 3, 4, 18 bis 22 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt. Ebenso sind die Vorgaben des Art. 17 CACM-VO, auf den Art. 18 Abs. 3 FCA-VO umfassend Bezug nimmt, sowie die Vorgaben der Artikel 2, 18, 19, 27 und 28 CACM-VO eingehalten.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren nach der FCA-VO, auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorgaben der CACM-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 18 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m Artikel 4 Abs. 6 lit. b) FCA-VO sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten ursprünglichen CGMM-Vorschlag am 14.07.2017 und damit innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Genehmigung der Methode für das gemeinsame Netzmodell, die gemäß Art. 17 der CACM-VO erarbeitet wurde, eingereicht. Die Genehmigung der vorgenannten Methode erging durch die Bundesnetzagentur am 11.05.2017. Die Genehmigung durch die letzte europäische Regulierungsbehörde erfolgte am 06.07.2017.

Den geänderten Antrag haben die Antragstellerinnen am 04.05.2018 zur Genehmigung eingereicht und damit innerhalb der gemäß Art. 4 Abs. 11 FCA-VO normierten Frist von zwei Monaten nach der (letzten) Übermittlung des Regulierer-seitigen Änderungsverlangens am 05.03.2018.

Der CGMM-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Eine europaweite Konsultation nach Artikel 16 FCA-VO wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 06.03.2017 bis 06.04.2017 möglich (vgl. Artikel 6 Abs. 1 S. 2 FCA-VO). Das Erfordernis einer Konsultation gemäß Artikel 6, 18 Abs. 1 S. 2 FCA-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 6 Abs. 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, oder andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie keine Berücksichtigung im Vorschlag finden konnten. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO sowie mit den zu beachtenden Vorgaben der CACM-VO vereinbar.

2. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte gemeinsame Vorschlag aller ÜNB für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell (CGMM-Vorschlag) gemäß Artikel 18 FCA-VO ist begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 18 FCA-VO, sowie insbesondere der darin in Bezug genommenen Artikel 19 und 20 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO sowie den zu beachtenden Vorgaben der CACM-VO.

2.1 Der Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen der Artikel 18 FCA i.V.m. 17 Abs. 2 CACM-VO

Die vorgelegte Methode für ein gemeinsames Netzmodell ermöglicht die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells im Sinne von Art. 18 Abs. 2, 19 FCA-VO i.V.m. Art. 17, 18 CACM-VO und enthält die Mindestanforderungen aus Art. 17 Abs. 2 CACM-VO.

2.1.1 Berücksichtigung der Methode für ein gemeinsames Netzmodell nach der CACM-VO

Der CGMM-Vorschlag entspricht in Struktur und inhaltlichen Vorgaben dem CGMM-Vorschlag auf Grundlage der CACM-VO. Somit wird sichergestellt, dass die zu entwickelnden Szenarien auf ähnlichen Prinzipien basieren und in weitestgehend parallel gestalteten Verfahren ermittelt werden. Unterschiede zwischen den Vorgaben des CGMM-Vorschlags auf Grundlage der CACM-VO und der FCA-VO sind lediglich im Hinblick auf Regelungen zu den zu verwendenden Szenarios, insbesondere Art. 3 Abs. 6 des CGMM-Vorschlags erkennbar. Die Unterschiede basieren dabei auf den expliziten gesetzlichen Vorgaben des Art. 19 FCA-VO, nach dem lediglich diejenigen ÜNB zur Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells verpflichtet werden, die eine Sicherheitsanalyse im Sinne des Art. 4 Abs. anwenden. Aufgrund der im Übrigen vergleichbaren Vorgaben wird sichergestellt, dass der vorliegende CGMM-Vorschlag für langfristige Zeitbereiche die CGMM für die Kapazitätsberechnungszeitbereiche Intraday und Day-Ahead ergänzt und eine konsistente Entwicklung der Netzmodelle erfolgt.

2.1.2 Ermöglicht Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells in Kapazitätsberechnungsregionen (vgl. Art. 10 FCA-VO, Art. 1 Abs. 2 FCA-VO)

Der CGMM-Vorschlag hat die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells in Kapazitätsberechnungsregionen zu ermöglichen, in denen eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse gemäß Art. 10 FCA-VO, speziell Art. 10 Abs. 4 FCA-VO, durchgeführt wird. Ausgehend von dieser Regelung ist das gemeinsame Netzmodell im Sinne des Antrags allein von denjenigen ÜNB zu erstellen, die eine Sicherheitsanalyse im vorgenannten Sinne anwenden (vgl. Art. 3 Abs. 6 CGMM). ÜNB, die diese Analysen nicht anwenden, sind hingegen nicht dazu verpflichtet (vgl. Art. 3 Abs. 6 CGMM).

2.1.3 Gemeinsame Szenarios für jeden langfristigen Kapazitätsberechnungszeitbereich

Die Methode muss gemäß Art. 17 Abs. 2 CACM-VO, auf den Art., 18 FCA-VO umfassend verweist, eine Definition von Szenarios gemäß Art. 19 FCA i.V.m. Art. 18 CACM-VO enthalten. Gemäß der Definition des Art. 2 Satz 1 FCA-VO i.V.m. 2 Ziffer 4 CACM-VO ist unter einem Szenario der für einen bestimmten Zeitbereich prognostizierte Status des elektrischen Energiesystems zu verstehen. Der CGMM-Vorschlag enthält für die langfristigen Kapazitätsberechnungszeitbereiche (Kapazitätsberechnungszeitbereiche gemäß Art. 9 FCA-VO) die zu entwickelnden Szenarios für jeden Marktzeitbereich. Dabei handelt es sich entsprechend

Art. 9 FCA-VO um Jahres- und Monatszeitbereiche (Year- Ahead bzw. Month-Ahead), aber auch um sonstige langfristige Kapazitätsberechnungszeitbereiche.

In Art. 3 Abs. 3 CGMM-Vorschlag werden verschiedene Prinzipien zur Berücksichtigung der Netztopologie, der Erzeugungssituation und der Lastsituation aufgeführt, die bei der Prognose des Status des Energiesystems bzw. des Netzes zu beachten sind. Diese gelten für die Erarbeitung der Szenarien für alle langfristigen Zeitbereiche im Sinne des Art. 9 FCA-VO.

Ebenfalls wird in Art. 3 Abs. 3 lit f., 19 CGMM-Vorschlag definiert, welche Werte in Bezug auf die nach Art. 19 Abs. 2 FCA-VO i.V.m. 18 Abs. 3 CACM-VO geforderten „Nettopositionen in jeder Gebotszone“ und den „Lastfluss für jede Gleichstromleitung“ zu verwenden sind. Der CGMM-Vorschlag erfüllt damit die Anforderungen des Art. 19 Abs. 2 FCA-VO i.V.m. Art. 18 CACM-VO.

2.1.4 Definition der Einzelnetzmodelle i.S.v. Art. 20 FCA-VO i.V.m. Art. 19 CACM-VO

Der CGMM-Vorschlag hat nach Art. 18 Abs. 3 FCA-VO i.V.m. 17 Abs. 2 b) CACM-VO auch eine Definition der Einzelnetzmodelle im Sinne von Art. 20 FCA-VO bzw. Art. 19 CACM-VO zu enthalten. Artikel 2 Nr. 1 CACM-VO, auf den Art. 2 Satz 1 FCA-VO umfassend verweist, definiert dazu den Begriff des Einzelnetzmodells als einen von den zuständigen ÜNB erstellten Datensatz, der die Merkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die dazugehörigen Regeln für die Änderungen dieser Merkmale während der Kapazitätsberechnung beschreibt und zur Bildung des gemeinsamen Netzmodells mit den übrigen Einzelnetzmodellen zusammengeführt werden muss.

Der zur Genehmigung vorgelegte CGMM-Vorschlag der Antragstellerinnen definiert nach den Vorgaben der FCA- bzw. CACM-VO in Art. 4 detailliert, welche Schritte jeder ÜNB bei der Erstellung seiner Einzelnetzmodelle für jede Kapazitätsberechnungsregion und jedes in Art. 3 CGMM-Vorschlag näher definierte Szenario auszuführen hat. Dabei verpflichten sich die ÜNB, die näher in den Art. 5 bis 11 CGMM-Vorschlag definierten strukturellen Daten bei ihrer Erstellung eines aktuellen Netzmodells ebenso zu berücksichtigen, wie die Einbindung variabler Daten im Sinne der Art. 12 bis 16 des CGMM-Vorschlags.

Darüber hinaus werden übergangsweise bestimmte Szenarien definiert, die bis zur Erstellung der gemeinsam entwickelten Szenarien für den Year-Ahead-Zeitbereich (Art. 3 Abs. 1 CGMM) sowie für den Month-Ahead-Zeitbereich (Art. 3 Abs. 2 CGMM) Anwendung finden sollen. Diese sog. „default scenarios“ für die individuellen Netzmodelle sind nach den Regelungen des Antrags für alle Netzbetreiber verbindlich anzuwenden bis Szenarios auf Grundlage der Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 des CGMM-Vorschlags abgestimmt worden sind. Sofern diese Szenarios von denen der „default scenarios“ abweichen, sollen nach Vorgabe des Art. 3 Abs. 6 FCA-VO nur diejenigen Netzbetreiber zu deren Verwendung verpflichtet sein,

die Sicherheitsanalysen im Sinne des Art. 10 FCA-VO anwenden und somit zur Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells verpflichtet sind. Alle übrigen Netzbetreiber sind hingegen nicht verpflichtet, andere Szenarien für ihre individuellen Netzmodelle anzuwenden als die in Art. 3 Abs. 1 und 2 des CGMM-Vorschlags bereits definierten „default scenarios“. Diese Regelung wirft die Frage auf, ob und inwieweit ein konsistentes Netzmodell gewährleistet werden kann, wenn unterschiedliche Szenarien-Gruppen für die individuellen Netzmodelle verwendet werden. Auf das entsprechende Änderungsverlangen der europäischen Regulierungsbehörden haben die ÜNB jedoch überzeugend mitgeteilt, dass durch die im geänderten CGMM-Vorschlag beschriebene Vorgehensweise eine ausreichend zuverlässige Kapazitätsberechnung ermöglicht werde. Daneben ist zu berücksichtigen, dass für die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells für den langfristigen Zeitbereich gemäß Art. 19 FCA-VO lediglich diejenigen ÜNB verpflichtet und damit für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells maßgeblich und verantwortlich sind, die Sicherheitsanalysen im Sinne des Art. 10 der FCA-VO anwenden. Diese Vorgabe des Art. 19 FCA-VO wird insoweit zutreffend umgesetzt. Eine Einbeziehung der Einzelnetzmodelle aller übrigen ÜNB auf Grundlage abweichender Szenarien erscheint nach Angaben der ÜNB möglich und für das Ziel eines gemeinsamen Netzmodells unschädlich und ist daher nicht zu beanstanden.

Schließlich wird sichergestellt, dass Lastflüsse konsistent sind, Entlastungsmaßnahmen mit den allgemeinen Zielsetzungen der FCA-VO vereinbar sind und Lastflussberechnungen zur Überprüfung der Konvergenz und Plausibilität der gefundenen Ergebnisse zu erfolgen haben. Zudem verpflichten sich die ÜNB, die vereinbarten Maßnahmen auf die Notwendigkeiten der Aktualisierung hin zu überprüfen. Damit werden die Anforderungen an die Definition der Einzelnetzmodelle aus Art. 20 FCA-VO i.V.m. Art. 19 CACM-VO erfüllt. Die Definition der Einzelnetzmodelle in Artikel 4 CGMM-Vorschlag stellt damit im Sinne von Art. 20 FCA-VO bzw. Art. 19 Abs. 2 CACM-VO die zum Zeitpunkt der Erstellung bestmögliche Prognose der Übertragungsnetzbedingungen dar und harmonisiert die Art und Weise der Erstellung der Einzelnetzmodelle der ÜNB, vgl. Artikel 19 Abs. 4 CACM-VO.

Welche Daten bei der Erstellung des Einzelnetzmodelles von den ÜNB einzubeziehen sind, regeln die Art. 5 ff. CGMM-Vorschlag. Danach sind zur Erstellung der Einzelnetzmodelle alle Netzelemente des Hochspannungs- und Höchstspannungsnetzes, die für die Analyse der regionalen Betriebssicherheit für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden, mit einzubeziehen. Dies steht auch im Einklang mit Art. 20 FCA-VO bzw. Art. 19 Abs. 3 CACM-VO. Diese regeln, dass alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die für die regionale Betriebssicherheitsanalyse für den jeweiligen Zeitbereich relevant sind, für das Einzelnetzmodell verwendet werden müssen.

Die vom BDEW in seiner Stellungnahme vom 22.08.2017 vorgebrachte Kritik steht einer

Genehmigung des CGMM-Vorschlags nicht entgegen. Schon die vom BDEW zugrunde gelegte Auffassung, dass Hochspannungsnetze nicht Teil der Übertragungsnetze seien, ist mit Blick auf die gesetzliche Definition in § 3 Nr. 32 EnWG nicht haltbar. Danach umfasst die Übertragung den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst. Mithin umfasst der gesetzlich definierte Begriff des Übertragungsnetzes sowohl Höchst- als auch Hochspannungsnetze.

Diese Definition stimmt im Wesentlichen mit der EU-Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt überein, die in Art. 2 Nr. 3 ebenso Übertragung als den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung definiert. Schon Artikel 2 Nr. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG³, die durch die EU-Richtlinie 2009/72/EG ersetzt wurde, beruhte auf diesem Verständnis. Damit hat der europäische Richtliniengeber die jeweilige Netztopologie in anderen europäischen Mitgliedstaaten berücksichtigt, in denen ÜNB auch Netzelemente im Bereich der Hochspannung und sogar Mittelspannung besitzen und betreiben, wie z.B. in Portugal. Selbiges gilt auch vorliegend für den CGMM-Vorschlag aller europäischer ÜNB. Aufgrund der Netzsituation in anderen europäischen Mitgliedstaaten, in denen die ÜNB - anders als in Deutschland - auch Hoch- oder sogar Mittelspannungsnetze betreiben und besitzen, umfasst der einheitlich von ENTSO-E für die ganze Europäische Union entwickelte CGMM-Vorschlag auch Netzelemente des Hochspannungsnetzes.

Letztlich sind die vom BDEW vertretenen deutschen Verteilnetzbetreiber schon nicht betroffen. Der CGMM-Vorschlag adressiert ausschließlich die nationalen ÜNB und konkretisiert die Vorgehensweise sowie ihre jeweiligen und wechselseitigen Verpflichtungen zum Zwecke der Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells. Er umfasst ausschließlich Regelungen zum Verhältnis der ÜNB untereinander, durch die diese ihrer Verpflichtungen aus der FCA-VO für die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Artikel 17 CACM-VO nachkommen. Die diesem Netzmodell zugrunde zu legenden Informationen mögen zwar auf Angaben zur Erzeugung und Last auf Hoch- und Höchstspannungsebene basieren. Die Art und Weise sowie der Umfang dieser Informationsübermittlung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden CGMM-Vorschlags, sondern des GLDPM-Vorschlags, der im Rahmen eines selbstständigen Verfahrens (Aktenzeichen BK6-17-034) geprüft und genehmigt wurde.

Dementsprechend ist die vom BDEW angeregte Klarstellung, mit der Daten in Form von

³ Richtlinie 2003/54/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG.

Verteilnetzmodellen für Netze mit einer Spannungsebene unterhalb von 220kV als ausreichend betrachtet würden, abzulehnen. Beim CGMM-Vorschlag handelt es sich um reines Innenrecht der ÜNB, von dem die VNB nicht betroffen sind. Wie sich aus Nr. (3) der Präambel des CGMM-Vorschlags ergibt, werden die zur Erstellung des CGM erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten in der Methode der Lieferung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 17 FCA-VO behandelt.

2.1.5 Prozess für Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell

Abschließend hat nach Art. 17 Abs. 2 c) CACM-VO, auf den Art. 18 FCA-VO umfassend verweist, die Methode für das gemeinsame Netzmodell auch eine Beschreibung des Prozesses der Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell zu enthalten. Dieser Zusammenführungsprozess wird in Artikel 22 CGMM-Vorschlag näher beschrieben. Dazu verpflichten sich die ÜNB, zur Abwicklung und Unterstützung des CGM-Prozesses gemäß Artikel 21 CGMM-Vorschlag eine gemeinsame Informationsplattform zu implementieren und zu verwalten. Jeder ÜNB delegiert hierzu, unter Wahrung der Anforderungen des Artikel 62 FCA-VO, seine entsprechenden Kompetenzen auf einen Beauftragten für das gemeinsame Netzmodell, der die Aufgaben des CGM-Prozesses wie in Artikel 22 des CGMM-Vorschlags näher definiert, wahrnimmt (vgl. Art. 20 CGMM-Vorschlag).

Für den Prozess zur Zusammenführung der Einzelnetzmodelle übermittelt jeder ÜNB für alle Szenarios gemäß der Prozessbeschreibung in Artikel 22 allen anderen ÜNB seine besten Prognosen, um in einem gemeinsam von den ÜNB zu bestimmenden Algorithmus die Ergebnisse abzustimmen. Der Algorithmus hat dabei sicherzustellen, dass keine unangemessene Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch stattfindet. Diese von den Antragstellerinnen in ihrem zur Genehmigung vorgelegten CGMM-Vorschlag beschriebene Methode entspricht den Anforderungen der FCA-VO bzw. der CACM-VO und ist mit ihren Zielen und Vorgaben vereinbar.

2.2 Der CGMM-Vorschlag berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien und Ziele der FCA-VO und enthält einen Implementierungszeitplan

Die Antragstellerinnen beschreiben hinreichend die erwarteten Auswirkungen des CGMM-Vorschlags auf die Ziele der FCA-VO, insbesondere auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und –vergabe zum Wohle einer verbesserten Transparenz und Zuverlässigkeit der betreffenden Informationen, einer fairen und geordneten langfristigen Kapazitätsvergabe und somit der Förderung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu

langfristiger zonenübergreifender Kapazität.

Die Erreichung der Zielsetzung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur wird durch die Bestimmung der optimalen Verfügbarkeit des Übertragungsnetzes durch den CGMM-Vorschlag gefördert. Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte geänderte CGMM-Vorschlag im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der FCA-VO, insbesondere der anvisierten Vollendung eines voll funktionierenden und vernetzten Binnenmarktes und der damit bezweckten Aufrechterhaltung einer sicheren Energieversorgung, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und nicht zuletzt der Energieversorgung der Unionsbürger zu erschwinglichen Preisen.

Abschließend enthält der CGMM-Vorschlag auch einen den Anforderungen des Art. 6 Abs. 8 FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen. Auch sind die Verpflichtung der Qualitätsüberwachung der zusammengeführten Daten der Einzelnetzmodelle und die Verpflichtung der ÜNB, diese Ergebnisse im Sinne von Art. 26 Abs. 3 FCA-VO zu veröffentlichen, in Art. 24 des CGMM-Vorschlag enthalten.

3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere aus europäischem Recht, erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer